



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Schulen
Az.: 200-00/wi
Tel.: 0391/56531-30
struckmeier@landkreistag-st.de

23. Januar 2017

Rundschreiben Nr. 032/2017

Kein Verstoß gegen Religionsfreiheit bei Verpflichtung zum gemischten Schwimmunterricht;

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 10. Januar 2017

Bezug: Unser Rundschreiben 563/2013 vom 4. November 2013

Kurzfassung:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat durch Urteil vom 10. Januar 2017 entschieden, dass die Verpflichtung eines muslimischen Mädchens zur Teilnahme am gemischten schulischen Schwimmunterricht nicht gegen Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit) verstößt. Die Eltern hatten sich aus religiösen Gründen geweigert, ihre Töchter am gemischten Schwimmunterricht teilnehmen zu lassen. Zwar sei das Recht auf freie Religionsausübung beeinträchtigt. Für die Beeinträchtigung gebe es allerdings eine gesetzliche Grundlage und das legitime Ziel, ausländische Schüler voll zu integrieren und vor der sozialen Ausgrenzung zu schützen. Mit ähnlicher Argumentation hatte auch bereits das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2013 entschieden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 10. Januar 2017 durch Urteil (Az. 29086/12) entschieden, dass die Verpflichtung eines muslimischen Mädchens zur Teilnahme am gemischten schulischen Schwimmunterricht nicht gegen Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit) verstößt. Das Urteil liegt bisher nur in französischer Sprache vor; von einer Anlage wird deshalb abgesehen.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Sachverhalt

Geklagt hatte ein Ehepaar mit schweizerischer und türkischer Staatsbürgerschaft, das im Kanton Basel-Stadt lebt. Die Eltern (beide muslimischen Glaubens) hatten sich aus religiösen Gründen geweigert, ihre 1999 und 2001 geborenen Töchter am gemischten Schwimmunterricht in der Grundschule teilnehmen zu lassen. Der Schwimmunterricht ist für die Schüler im Kanton verpflichtend, erst ab dem Beginn der Pubertät kann eine Freistellung auf Grundlage der Schulordnung erfolgen. Die Schulbehörden des Kantons Basel-Stadt hatte den Eltern im August 2008 schließlich ein Bußgeld in Höhe von bis zu 1000 Schweizer Franken (ca. 930 Euro) pro Kind angedroht, falls sie ihrer Pflicht nicht nachkämen, die Mädchen zum Schulschwimmen zu schicken. Trotz verschiedener Vermittlungsversuche der Schule, bei denen u.a. das Tragen eines „Burkinis“ vorgeschlagen wurde, nahmen die beiden Töchter weiterhin nicht am Schwimmunterricht teil. Im Juli 2010 verhängten die Bildungsbehörden daraufhin ein Bußgeld von 350 CHF pro Elternteil und Kind wegen des Verstoßes gegen die elterlichen Pflichten.

Klagen vor der nationalen Gerichtsbarkeit

Die Klage der Eltern vor dem Appellationsgericht des Kantons wurde im Mai 2011 abgewiesen. Das Schweizerische Bundesgericht lehnte die Berufung im Mai 2012 ab und erklärte, dass keine Verletzung des Rechtes auf Religionsfreiheit, Gewissen und Glauben zu erkennen sei. § 17 des einschlägigen Schulgesetzes des Kantons sehe grundsätzlich einen gemeinsamen Schulunterricht für männliche und weibliche Schüler vor. Erst ab dem Eintritt der Pubertät (ab der sechsten Klasse) werden Sport- und Schwimmunterricht getrennt durchgeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt sei ein gemeinsamer Schwimmunterricht durch die Möglichkeit des Tragens eines Burkinis und durch das Vorhandensein von getrennten Umkleiden und Duschen verkraftbar. Auch die Argumentation, dass der schulische Unterricht durch privaten Unterricht ersetzt werden könne, verwarfen die Richter. Sie begründeten dies mit der Tatsache, dass der Schulunterricht einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Integration leiste. Im Anschluss dazu reichten die Eltern Individualbeschwerde nach Art. 34 ff. der EMRK am EGMR ein.

Urteil des EGMR

Die Richter stellen fest, dass Verpflichtung zum gemeinsamen Sport- und Schwimmunterricht im Schulgesetz des Kantons durchaus einen Eingriff in die Religionsfreiheit darstelle, die Einschränkung aber dem Schutz von ausländischen Schülern und der Verbesserung der Integration diene. Zudem verfüge der Gesetzgeber über einen weiten Ermessens- und Handlungsspielraum bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religion bzw. bei der Entscheidung, welche Bedeutung der Religion in der Gesellschaft beigemessen wird. Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen betont der EGMR die besondere Rolle der Schule bei der sozialen Integration von Kindern, insbesondere solcher mit Migrationshintergrund. Eine Ausnahme von bestimmten Unterrichtseinheiten könne nur in Ausnahmefällen, unter klar

definierten Kriterien und unter diskriminierungsfreier Behandlung aller religiöser Gruppen, erfolgen. Kinder hätten ein Interesse an einer umfassenden Ausbildung, die ihnen die erfolgreiche Integration auch in lokale Bräuche erleichtere. Dieses Interesse überwiege dasjenige der Eltern, ihre Töchter vom Schwimmunterricht fern zu halten. Es gehe beim Schulschwimmen nicht nur darum, schwimmen zu lernen, sondern darüber hinaus auch darum, an gemeinsamen Aktivitäten mit den Mitschülern teilzunehmen, ohne dass die Herkunft der Eltern, deren Religion oder Überzeugungen eine besondere Rolle spielen.

Die Richter betonen, sie hätten berücksichtigt, dass die schweizerischen Behörden den Eltern Vorschläge gemacht hätten, um ihnen die Teilnahme ihrer Töchter am Schwimmunterricht zu erleichtern. Zudem sei den Beschwerdeführern in ausreichendem Maße Gelegenheit gegeben worden, ihre Forderung nach einer Befreiung vom Schwimmunterricht zu begründen. Die Behörden hätten ihr Ermessen rechtmäßig ausgeübt, indem sie der Pflicht zur umfassenden Teilnahme an den schulischen Pflichtveranstaltungen den Vorrang gegenüber dem privaten Interesse der Eltern eingeräumt haben. Die Höhe des Bußgeldes entspreche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, mit der Verhängung werde vorrangig auf eine erfolgreiche Integration abgezielt. Aus diesem Grund liege kein Verstoß gegen Art. 9 der EMRK vor.

Zur Bindungswirkung des Urteils

Der EGMR ist ein auf Grundlage der EMRK eingerichteter Gerichtshof mit Sitz im französischen Straßburg, der Akte der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung in Bezug auf die Verletzung der Konvention in allen Unterzeichnerstaaten überprüft. Anders als der Europäische Gerichtshof (EuGH) und das Gericht der Europäischen Union (EuG) ist der EGMR kein Teil des Gerichtssystems der Europäischen Union, die Rechtsprechung entfaltet nur Wirkung auf die Unterzeichner der EMRK. Der EMRK sind alle 47 Mitglieder des Europarats beigetreten. Daher unterstehen mit Ausnahme von Weißrussland und dem Vatikanstaat sämtliche international anerkannten europäischen Staaten der Jurisdiktion des EGMR. Die EMRK wurde im Jahr 1950 vom Europarat angenommen und definiert die Grundrechte und Grundfreiheiten, zu deren Gewährleistung für ihre Bürger sich die Mitgliedsstaaten verpflichten. Jede Person, die der Ansicht ist, dass ihre Grundrechte gemäß der Konvention durch einen Staat verletzt werden, kann vor dem Gerichtshof Beschwerde einlegen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Beschluss vom 14. Oktober 2004 (sog. „Görgülü“-Entscheidung, Beschluss 2 BvR 1481/04) betont, dass die Entscheidungen des EGMR für die deutsche Rechtsprechung nicht in jedem Fall bindend seien. Die EMRK stehe in Deutschland gemäß Art. 59 Abs. 2 GG im Rang eines Bundesgesetzes, die Konvention sei ebenso wie anderes Gesetzesrecht "im Rahmen der methodisch vertretbaren Auslegung zu beachten". Die deutschen Gerichte hätten daher die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK) bei der Auslegung des nationalen Rechts zu beachten und anzuwenden. In einzelnen Bundesländern ist die EMRK sogar in der Verfassung verankert (so z.B. in Art. 2 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg).

Die Befolgungspflicht und die Rechtskraft der Entscheidung treffen gemäß Art. 46 Abs. 1 EMRK unmittelbar nur die Parteien des Beschwerdeverfahrens selbst (inter partes). Weitere Personen, die von dem gleichen Fall als dritte Partei (etwa Arbeitgeber oder weiteres Elternteil etc.) oder derselben Gesetzeslage oder Rechtspraxis betroffen sind, können keine unmittelbaren Rechte oder gar eine Präzedenzwirkung aus dem Urteil ableiten. Eine § 31 Abs. 1 BVerfGG vergleichbare Vorschrift ist der EMRK nicht zu entnehmen. Eine generelle Bindungswirkung ergibt sich jedoch innerstaatlich durch entsprechende Konventionsbestimmungen in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz sowie durch rechtsstaatliche Anforderungen (Art. 20 Abs. 3, Art. 59 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG). Verwaltungsbehörden und Gerichte sind somit nach (einfachem) Gesetz gebunden, können sich aber nicht unter Berufung auf eine Entscheidung des EGMR von der rechtsstaatlichen Kompetenzordnung und der Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) lösen.

Bewertung

Das Urteil des EGMR wird begrüßt, auch wenn das Urteil keine vollumfängliche Bindungs- oder Präzedenzwirkung entfaltet. Das BVerfG betont in der „Görgülü“-Entscheidung die besondere Bedeutung der Entscheidungen des EGMR für Anwendung und Auslegung der EMRK, weil sich in ihnen der aktuelle Entwicklungsstand der Konvention und ihrer Protokolle widerspiegeln. Somit kann aus der Entscheidung zumindest grundsätzlich die Erkenntnis gewonnen werden, dass die EMRK einer Einschränkung der freien Religionsausübung durch schulischen Unterricht zugunsten einer erfolgreichen Integration in solchen Fällen nicht entgegensteht.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hatte im Fall einer muslimischen Schülerin entschieden (Urt. v. 11. September 2013, Az. 6 C 25.12), dass eine Befreiung nicht nötig ist, wenn dem Mädchen das Tragen eines Burkinis ermöglicht wird (Bezugsrundschreiben). Das BVerfG hat die anschließende Verfassungsbeschwerde der Schülerin wegen inhaltlicher Mängel nicht zur Entscheidung angenommen, wie aus dem am 8. November 2016 veröffentlichten Beschluss (**Anlage**) hervorgeht (Az. 1 BvR 3237/13).



Theel

Anlage
(**nur** digital)